

Abs. 2 nur den Produktionsplan zu erfüllen haben, monatlich nach Bestätigung der Produktionsplanerfüllung durch die übergeordnete Verwaltung.

(3) Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 2 Abs. 2 erfolgen in den Betrieben des Staatssekretariats für Nahrungs- und Genußmittelindustrie und der Hauptverwaltung Steine und Erden des Staatssekretariats für Chemie, Steine und Erden vierteljährlich auf Grund des Ergebnisses der bestätigten Kontrollberichte.

(4) Die Zuführungen zum Direktorfonds gemäß § 3 erfolgen in allen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft vierteljährlich auf Grund der Ergebnisse der bestätigten Kontrollberichte.

(5) Die Zuführung zum Direktorfonds gemäß § 4 erfolgt im Monat der Abführung der überplanmäßigen Umlaufmittel an den Staatshaushalt.

(6) Die Errechnung des Direktorfonds für das ganze Planjahr und die Restzuführung zum Direktorfonds erfolgen nach Abschluß des Planjahres 1952 und Bestätigung des Jahreskontrollberichtes.

(7) Die Leiter der Betriebe sind berechtigt, im Laufe des Jahres bis zu 75% des dem Direktorfonds zugeführten Betrages vorab zu verbrauchen.

(8) Der im Jahre 1951 gebildete Direktorfonds aus der Lohn- und Gehaltssumme wird vorgetragen und kann in voller Höhe verbraucht werden. Der noch nicht verbrauchte Teil aus der Zuführung zum Direktorfonds des Jahres 1951 aus überplanmäßiger Selbstkostensenkung kann nach der Bestätigung des Jahreskontrollberichtes verbraucht werden.

(9) Nicht verbrauchte Restbeträge am Ende des Planjahres 1952 werden dem Direktorfonds für das Planjahr 1953 gutgeschrieben.

#### § 10

Für den Direktorfonds sind bei der Deutschen Notenbank besondere Konten einzurichten. Diesen Konten sind die Zuführungen zum Direktorfonds zu überweisen. Alle Ausgaben, die aus dem Direktorfonds zu finanzieren sind, werden diesem Konto entnommen. Die Konten des Direktorfonds dürfen für betriebliche Zwecke und als Kreditquelle für die Betriebe nicht benutzt werden.

#### V.

#### Verwendung des Direktorfonds

#### § 11

(1) Der „Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten“ — Fonds I — ist wie folgt zu verwenden:

1. 45% für die Gewährung von Einzel- und Kollektivprämien. Prämien werden an Betriebsangehörige gezahlt für hervorragende Einzel- und Kollektivleistungen, die die Arbeitsproduktivität erhöhen, die Betriebsarbeit verbessern und damit die Voraussetzungen der

Übererfüllung der Betriebspläne sowie zur stetigen Steigerung der betrieblichen Produktion und Leistungen schaffen. Sie können aus Geld- und Sachleistungen bestehen.

2. 45% für

- a) den laufenden Unterhalt aller Kultureinrichtungen des Betriebes (z. B. Kulturhäuser, Klubräume, Betriebsvolkshochschulen, Sportplätze),
- b) Aufwendungen, die im Interesse der allgemeinbildenden und kulturellen Förderung der Betriebsangehörigen gemacht werden,
- c) Maßnahmen, die der Förderung der Jugend und der Betriebssportgemeinschaft dienen,
- d) besondere Zuwendungen und Zuschüsse an Werkküchen, Kindergärten u.ä. soziale Einrichtungen,
- e) Beihilfen für Erholungsreisen,
- f) Unterstützungsbeiträge bei schwerer Krankheit oder Tod, Unglücksfällen und außergewöhnlichen Anlässen.

3. 10% für

- a) den zusätzlichen Bau und Ausbau von Werkwohnungen, Kindergärten, Kulturhäusern, Klubräumen und Sportplätzen,
- b) die zusätzliche Ausgestaltung der kulturellen und sozialen Einrichtungen.

Diese Maßnahmen können in Angriff genommen werden, nachdem die Mittel im Direktorfonds angesammelt und zweckgebunden bei der Deutschen Investitionsbank hinterlegt sind.

(2) Der Betrieb stellt die erforderlichen Räume für die Werkküchen (Küchen-, Vorrats- und Speiseräume) bereit, ohne daß Mieten oder sonstiges Entgelt dafür berechnet werden dürfen. Ebenso wird die Lieferung von Heizung, Energie und Wasser an die Werkküche vom Betrieb getragen.

(3) Für die Werkküchen ist ein Finanzierungsplan aufzustellen, aus dem hervorgeht, in welcher Höhe Zuschüsse aus dem Direktorfonds erforderlich sind.

(4) Handwerksstätten, die für den Bedarf der Betriebsangehörigen arbeiten, tragen sich selbst und erhalten keine Zuwendungen zum laufenden Unterhalt aus dem Direktorfonds oder aus Betriebsmitteln.

#### § 12

(1) Der „Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen“ — Fonds II — ist zu verwenden

für die Prämierung und Auswertung von Verbesserungsvorschlägen und Erfindungen sowie Aufwendungen zur Schaffung der materiellen Voraussetzungen für deren Verwirklichung und zur Förderung von Wettbewerben.